

2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der
Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung) vom 01.01.2025, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.11.2025

§1
Änderung

§16 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung) vom 01.11.2025, erhält folgende Fassung:

„§16
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- 4) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, §29).
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 6) Bei den Erdgräbern dürfen die Einfassung des Grabes entfernt werden. Das Grab muss ebenmäßig gemacht und Gegenstände entfernt werden. Der Grabstein muss behalten werden. Die Entfernung der Grabeinfassung ist vorab – spätestens 7 Tage vor Umgestaltung – bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Grabfläche wird, angepasst an die Gestaltung der umliegenden Grabstätten und Flächen, durch den Bauhof in Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung entweder mit Kies aufgeschüttet oder mit Rasen angesät. Diese Entscheidung obliegt der Gemeinde Saal a.d.Donau und ist für die Nutzungsberechtigten rechtsverbindlich. Um einer Verkiesung von Grabflächen langfristig entgegenzuwirken, behält sich die Gemeinde Saal a.d.Donau das Recht vor, bestehende Kiesgräber auch während der laufenden Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in Rasenflächen umzugestalten. Anderweitige Entscheidungen

zur Gestaltung der Grabfläche durch Kies oder Rasen werden von der Gemeinde Saal a.d.Donau vorbehalten. Bei Erstbeisetzung ist die Grabeinfassung keine Pflicht mehr. Ein Grabstein muss vorhanden sein. Senkungen der Grabstätte sind von den Nutzungsberechtigten während der gesamten Laufzeit des Nutzungsrechts auszugleichen. Die Grabfläche wird, bei einer Erstbeisetzung ohne Grabeinfassung der Umgebung durch den Bauhof in Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung entweder mit Kies aufgeschüttet oder mit Rasen angesät. Diese Entscheidung obliegt der Gemeinde Saal a.d.Donau und ist für die Nutzungsberechtigten rechtsverbindlich. Anderweitige Entscheidungen zur Gestaltung der Grabfläche durch Kies oder Rasen werden von der Gemeinde Saal a.d.Donau vorbehalten. Um einer Verkiesung von Grabflächen langfristig entgegenzuwirken, behält sich die Gemeinde Saal a.d.Donau das Recht vor, bestehenden Kiesgräber auch während der laufenden Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in Rasenflächen umzugestalten.

Falls der Nutzungsberechtigte trotz Entfernung der Grabeinfassung Gegenstände an der Grabstätte abstellen möchte, ist dies nur auf einer Platte zulässig, die direkt an den Grabstein angrenzt. Die Platte muss eine Breite wie der Grabstein und eine Tiefe zwischen 30 cm und 50 cm aufweisen und optisch stimmig zum Grabstein sein.

- 7) Vor der Urnenwand dürfen keine Gegenstände oder Blumenschmuck abgestellt werden. Auf den Ablageflächen an den Urnenwände dürfen Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) nur abgestellt werden, wenn diese sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurde.
- 8) Die am Friedhof vorhandenen Streugutbehälter werden verschlossen gehalten und dürfen ausschließlich für den Winterdienst durch die Friedhofsmitarbeiter genutzt werden. Eine Verwendung des Streuguts zur Gestaltung der Umrandung von Grabstätten ist unzulässig.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 16.07.2026
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Saal a.d.Donau


Matthias Rieger
Erster Bürgermeister

